

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 45/90

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4 - 6,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 1991 durch den Vorsitzenden Richter B o r g o l t e, die Richter Dr. P e t e r s und T h i e l e sowie die ehrenamtliche Richterin S c h m i d t und den ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. August 1990 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Klägerin macht mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Diese sieht sie in der Frage, ob § 48 Abs 1 des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB X) und das Rechtsinstitut der Verwirkung im vorliegenden Rechtsstreit anwendbar seien; ferner verstoße das Berufungsurteil gegen Art 14 Abs 1 des Grundgesetzes (GG). Hierüber sei noch nicht höchstrichterlich entschieden, denn der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in vergleichbaren Fällen, insbesondere dem Urteil vom 23. Mai 1989 - 12 RK 66/87 - (SozR 2200 § 393a Nr 3), lägen andere Sachverhalte zugrunde. Im Unterschied zum Rentenbescheid der Klägerin habe nämlich in jenen Fällen der Rentenbescheid einen ausdrücklichen Vorbehalt enthalten, daß die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) rückwirkend einbehalten werden könnten.

Die Beschwerde der Klägerin ist jedenfalls unbegründet. Abgesehen davon, daß der Schriftsatz der Klägerin vom 26. November 1990 erst nach Ablauf der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) beim BSG eingegangen ist und auch im übrigen Zweifel bestehen, ob die formalen Voraussetzungen für eine Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt sind, geben die aufgeworfenen Fragen der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Dieser Revisionszulassungsgrund ist nur dann gegeben, wenn Rechtsfragen zur Entscheidung anstehen, die klärungsbedürftig sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4). An der Klärungsbedürftigkeit fehlt es aber, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist. Wie das Landessozialgericht (LSG) in seinem Berufungsurteil zutreffend ausgeführt hat, war in der vorgenannten Entscheidung des Senats der Vorbehalt rückwirkender Einbehaltung von Beiträgen zur KVdR ohne jede Bedeutung. Der Senat hat dementsprechend in einer Reihe vergleichbarer Fälle, in denen der jeweilige Rentenbescheid keinen derartigen Vorbehalt enthielt, die nachträgliche Beitragsforderung für zulässig erklärt, und zwar in den nicht veröffentlichten Urteilen vom 23. Mai 1989 - 12 RK 32/88, 12 RK 41/88, 12 RK 46/88 - und vom 14. September 1989 - 12 RK 1/89, 12 RK 3/89, 12 RK 4/89 und 12 RK 9/89 -. Da der vorliegende Fall keine rechtserheblichen Besonderheiten im Vergleich zu diesen Entscheidungen enthält, andererseits die von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen darin eingehend behandelt worden sind, sind diese nicht mehr klärungsbedürftig.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

